

Nutzungsbestimmungen für die vom Gemeinsamen Bundesausschuss bereitgestellte maschinenlesbare Fassung zu Beschlüssen nach § 35a Absatz 3 SGB V

Vorbemerkung

Der Gemeinsame Bundesausschuss veröffentlicht gemäß § 35a Absatz 3a Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 4 Elektronische Arzneimittel-informationen-Verordnung (EAMIV) innerhalb eines Monats nach einem Beschluss über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a Absatz 3 SGB V eine maschinenlesbare Fassung zu dem Beschluss. Die maschinenlesbare Fassung wird in allgemein zugänglicher Form auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses veröffentlicht. Die Weiterverwendung der maschinenlesbaren Fassung soll durch standardisierte und transparente Nutzungsbestimmungen vereinfacht werden.

Mit der Nutzung der Daten erklären Sie sich mit der Geltung dieser Nutzungsbestimmungen einverstanden.

§ 1 Nutzungsumfang

Die maschinenlesbare Fassung ist zur Abbildung in elektronischen Programmen nach § 73 Absatz 9 SGB V geeignet. Bei der Nutzung der maschinenlesbaren Fassung zu diesen oder anderen Zwecken sind die Pflichten nach § 3 zu beachten.

§ 2 Entgeltfreiheit

Für die Bereitstellung der maschinenlesbaren Fassung wird kein Entgelt erhoben.

§ 3 Pflichten bei der Weiterverwendung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat eine nicht missbräuchliche oder wettbewerbsverzerrende sowie eine manipulationsfreie Weiterverwendung der Daten der maschinenlesbaren Fassung sicherzustellen.
- (2) Eine wettbewerbsverzerrende Weiterverwendung der Daten der maschinenlesbaren Fassung ist insbesondere gegeben, wenn diese in einer Weise erfolgt, die auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten abzielt.

- (3) Eine manipulierte Weiterverwendung der Daten der maschinenlesbaren Fassung liegt insbesondere vor, wenn die Daten unvollständig oder unrichtig zum Zwecke der Täuschung verwendet werden.
- (4) Eine missbräuchliche Weiterverwendung der Daten der maschinenlesbaren Fassung liegt insbesondere vor, wenn die Daten zu Zwecken verwendet werden, die dem Ziel einer sachlich richtigen Information über die Inhalte eines Beschlusses nach § 35a Absatz 3 SGB V entgegenstehen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss übernimmt keine Haftung für Schäden der Nutzerin oder des Nutzers oder Dritter, die sich aus der Nutzung der maschinenlesbaren Fassung ergeben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses beruhen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses beruhen.
- (2) Der Gemeinsame Bundesausschuss übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch unbefugten Umgang der Nutzerinnen oder Nutzer nach § 3 mit der maschinenlesbaren Fassung entstehen.
- (3) Die Datenkommunikation über das Internet kann nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seines Online-Systems. Dies gilt auch für technische und elektronische Fehler, auf die der Gemeinsame Bundesausschuss keinen Einfluss hat.